Salzwedel, 15.8.2025

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Bodenordnungsverfahren Hanum
Altmarkkreis Salzwedel

Überleitungsbestimmungen nach § 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur vorläufigen Besitzregelung vom 15.8.2025

Die folgenden Überleitungsbestimmungen, über die der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Hanum schriftlich informiert wurde, sind vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) aufgestellt worden.

Die Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand und somit den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Flurstücke (Zuteilungsstücke) zum **1.10.2026**

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten (namentlich zwischen neuem Besitzer und Vorbesitzer, d.h. bisherigem Eigentümer bzw. Pächter) ersetzt werden. Eine diesbezügliche andere Regelung wird vom ALFF nicht beaufsichtigt.

Das ALFF kann in besonderen Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen verlängern.

Das Eigentum geht erst zu einem späteren Zeitpunkt mit dem neuen Rechtszustand in der nach Vorlage des Bodenordnungsplanes zu erlassenden Ausführungsanordnung gemäß § 61 LwAnpG über.

I. Übergang der Landabfindungen

1) Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

   Die neuen Besitzer treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald die darauf stehenden Früchte der früheren Besitzer abgefahren sind.

   Die Grenzen der Abfindungen werden auf Antrag angezeigt.

   Die Vermessung erfolgt zur Planvorlage.

2) Als **spätester** Zeitpunkt für die Übergabe der mit Früchten bestandenen oder stillgelegten Flächen bzw. der Räumung der Flächen werden folgende Tage bestimmt:

   a) für Getreide / Raps 1.10.2026

   b) für die restlichen Ackerflächen (Rüben, Mais, Futterzwischenfrüchte) 15.11.2026

c) für Gartenflächen und Gemüsegarten 15.11.2026

d) aus der Bewirtschaftung genommene Flächen 1.10.2026

Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt.

Flächen, die mit Getreide bestanden waren, sind als Stoppelfeld ordnungsgemäß zu übergeben. Bisher stillgelegte Flächen sind nach einmaligem Schlegeln oder Mähen ab dem 1.10.2026 zu übergeben.

An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellungen beginnen.

e) Grünlandflächen dürfen bis zum 31.12.2026 noch vom bisherigen Nutzungsberechtigten genutzt werden.

f) Die Ernte von Obstbäumen und Beerensträuchern steht dem bisher Berechtigten zu. Sie ist bis spätestens 15.11.2026 einzuholen.

g) Auf den alten Grundstücken angefahrene Mist-, Erd- bzw. Schutthaufen müssen bis zum 1.10.2026 vom Vorbesitzer abgefahren werden.
Vorjährige Silagemieten sind bis zum 1.10.2026 abzufahren.

Auf abzugebenden Flächen sind Mieten nicht neu anzulegen.

3) Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch die vorläufige Besitzregelung einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:

a) Er darf keinen Mutterboden von diesen Flächen abfahren. Erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.

b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind.

c) Es ist nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Bei Zuwiderhandlungen kann das ALFF Altmark den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen lassen.

4) Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen ab dem Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen.

a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.

b) Holzungen, Feldgehölze, einzelnstehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.

c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände, wie Nematoden, starker Verunkrautungen usw. ist das ALFF unverzüglich, spätestens aber zum 31.12.2026 zu informieren.

II. Beregnungsbrunnen, artesische Brunnen und Schächte

Vorhandene Brunnen und Schächte hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.

III. Einfriedungen, Weideschuppen, Tränkanlagen usw.

1) Zäune und andere Einfriedungen können vom Vorbesitzer bis zum 31.12.2026 entfernt werden. Für das Umsetzen der Zäune wird keine Entschädigung gewährt.

2) Weideschuppen und Tränkanlagen

Weideschuppen und Tränkanlagen müssen bis zum 31.12.2026 entfernt sein, anderenfalls gehen sie entschädigungslos auf den Zuteilungsempfänger über oder werden auf Kosten des Vorbesitzers entfernt.

IV. Ausgleichung wegen Düngungszustandes und sonstige Entschädigungen infolge Überganges aus dem alten in den neuen Zustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt.

Die Ausbringung von Gülle bzw. Klärschlamm auf abzugebenden Flächen ist untersagt; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

V. Freihalten alter Anlagen - Ausbau der neuen Anlagen

Alte Wege, Durchlässe, Überfahrten und Feldauffahrten, die entfallen, müssen noch so lange zur Benutzung freigehalten werden, bis die neuen Anlagen fertig ausgebaut und benutzbar sind.

VI. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Bodenordnungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so entscheidet das ALFF nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG.

VII. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

1) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzmarken gem. § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 15.09.2004 des Landes Sachsen- Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der

Grenz- Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Wiederherstellungskosten sind von dem Schadensverursacher zu tragen.

2) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und der Anlagen wird bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit geahndet.

3) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Desgleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.

4) die rechtliche Ausführung des Bodenordnungsplanes, unabhängig von der vorläufigen Besitzregelung zu einem späteren Zeitpunkt durch besondere Verfügung der Ausführungsanordnung, angeordnet wird.

   Erst mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand gemäß § 61 LwAnpG an die Stelle des bisherigen. Insbesondere werden dann die neuen Grundstücke an Stelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer.

5) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF entscheidet.

VIII. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß §15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren, insbesondere auch die vorläufige Besitzregelung, gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

IX. Zwangsverfahren

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Ersatzvornahme:
Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, können bei Unterlassung auf Kosten des Verpflichteten durch einen anderen vorgenommen werden.